



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 20. Juli 1965

Teil II Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 65	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan	1965 547
25. 5. 65	Anordnung über die Bildung und das Statut der Zentralstelle für Korrosionsschutz	548
25. 5. 65	Anordnung Nr. 5 über, die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen	550
15. 6. 65	Anordnung über die Bildung von Betriebspreisen für Spielwaren	550
18. 6. 65	Anordnung über die Einführung des Spargiroverkehrs	551
25. 6. 65	Anordnung über die Besteuerung der Lizenzeinnahmen von Unternehmen und Bürgern anderer Staaten sowie von Westberliner Unternehmen und Bürgern aus der Überlassung von Urheberrechten an Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik	554
15. 6. 65	Anordnung über die Bildung neuer Betriebspreise für Möbel	554
	Berichtigungen	557
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	558
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	558

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965.

Vom 28. Juni 1965

Auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 14. Januar 1965 über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBl. I S. 60) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Januar 1965 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBl. II S. 143) wird wie folgt geändert:

- der bisherige Text wird Abs. 1,
- folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Entsteht bei den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein zusätzlicher Finanzbedarf, weil der geplante Krankenstand unterschritten wird oder weil im Rahmen des Arbeitskräfteplanes freie Planstellen besetzt werden, so kann ohne Einholung einer Zustimmung gemäß Abs. 1 der Lohnfonds bis zur Höhe des Betrages, der bei der Haushaltsplanung gegenüber den Vergütungsmitteln des bestätigten Stellenplanes gekürzt wurde, aus Mehreinnahmen und Einsparungen, der Haushaltsreserve und dem Rücklagenfonds der Volksvertretung erhöht werden. Die Räte der Bezirke und Kreise verfahren analog bei zusätzlichem Finanzbedarf, der auf eine Unterschreitung des geplanten Krankenstandes zurückzuführen ist. Haben die Räte der Kreise den

* 1. DB (GBl. II Nr. 19 S. 143)

Lohnfonds der nachgeordneten staatlichen Organe nicht vollständig auf diese aufgeteilt, sind sie verpflichtet, den verbliebenen Rest zur Deckung des Mehrbedarfs heranzuziehen. Darüber hinaus können sie den kreisangehörigen Städten und den Gemeinden zur Deckung des Mehrbedarfs an Lohnfonds bis zur Höhe der vorgenommenen Kürzung Mittel aus eigenen Lohnfondseinsparungen oder anderen eigenen Fonds zur Verfügung stellen.“

§ 2

Die Absätze 2 und 3 des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Januar 1965 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die örtlichen Räte erhalten außerplanmäßig die Einnahmen aus Verspätungszuschlägen, Verzugszuschlägen sowie Mahn- und Vollstreckungsgebühren der volkseigenen Betriebe für die verspätete Abführung der Gewinne und Abgaben, für deren Einzug sie verantwortlich sind. Die für die Preiskontrolle verantwortlichen Räte erhalten die Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen der ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe sowie 10% der Mehrerlöse aus den volkseigenen Betrieben, die ihnen nicht unterstehen, sofern die Mehrerlösabführungen im Ergebnis ihrer Preisprüfungen festgestellt worden sind. Die weiteren 90% sind, entsprechend dem Unterstellungsverhältnis, an den Haushalt des Bezirkes bzw. an den Haushalt der Republik abzuführen.“

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit April - Mai - Juni 1965

Bib Ů o t h o k
T e c h n . - F . ' s i n t , i T j n i v , J e n e

Eijv: A . * O P " y